



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

LAUFZEITVERLÄNGERUNG VON KERNKRAFTWERKEN ERFORDERTE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

EuGH, Urteil vom 29.07.2019 – Rs. C-411/17

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass das belgische Gesetz über die Verlängerung der Laufzeit zweier Kernkraftwerke (KKW) ohne die an sich erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erlassen wurde. Hintergrund des Rechtsstreits war, dass Belgien ursprünglich aus der Nutzung der Kernenergie aussteigen wollte. Mit dem nunmehr angegriffenen Gesetz wurde ein bereits stillgelegtes KKW für 10 Jahre reaktiviert und ein zweites KKW erhielt eine Laufzeitverlängerung von ebenfalls 10 Jahren. Dafür kam es zu umfangreichen Modernisierungsmaßnahmen an den KKW. Gegen das Gesetz wurde Nichtigkeitsklage vor dem Belgischen Verfassungsgerichtshof erhoben, da die Verlängerung ohne UVP beschlossen worden sei. Der Verfassungsgerichtshof legte dem EuGH die Frage vor, ob der Erlass des Gesetzes zur Verlängerung der KKW-Laufzeiten eine UVP erforderte. Nach dem EuGH war dies der Fall. Die mit der Wiederaufnahme der industriellen Stromerzeugung verbundenen umfangreichen Arbeiten an den KKW seien als ein Projekt im Sinne der UVP-Richtlinie anzusehen und geeignet, sich auf den Zustand der betroffenen Gebiete auszuwirken. Ein solches Projekt müsse zwingend einer (grenzüberschreitenden) UVP unterzogen werden. Die UVP habe vor Erlass des Gesetzes und nicht erst bei einer etwaigen Genehmigung der Wiederinbetriebnahme erfolgen müssen, da die wesentlichen Merkmale des Projekts bereits durch das Gesetz festgelegt gewesen seien. Es handle sich auch nicht um ein Gesetz im Sinne des Art. 1 Abs. 4 UVP-Richtlinie, da es zur Wiederinbetriebnahme noch weiterer Zulassungen bedürfe. Die Laufzeitverlängerung könne aber ausnahmsweise für die Dauer der Nachholung der UVP aufrechterhalten werden, wenn ohne die KKW die tatsächliche und schwerwiegende Gefahr bestünde, dass die Stromversorgung des Mitgliedstaats unterbrochen würde, und Alternativen auf dem Binnenmarkt nicht verfügbar seien.

Bedeutung für die Praxis:

Mit seiner Entscheidung konturiert der EuGH vor allem den Begriff des „Projektes“ in der UVP-Richtlinie und stellt klar, dass auch die Wiederaufnahme der industriellen Stromerzeugung und hiermit verbundene Modernisierungsmaßnahmen Projekteigenschaft haben und der UVP-Pflicht unterliegen können. Zwar muss eine UVP grundsätzlich erst „vor Erteilung der Genehmigung“ erfolgen (Art. 2 Abs. 1 UVP-Richtlinie). Wenn wie hier aber per Gesetz bereits vor der Genehmigung eine Grundsatzentscheidung getroffen wird, muss die UVP schon vor Erlass des Gesetzes erfolgen. Für Vorhabenträger hat dies zumindest den Vorteil, dass im Rahmen der späteren Projekt-UVP wesentliche Untersuchungen abgeschichtet werden können.